

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1414 –**

Probearbeiten im Rahmen eines nicht oder gering bezahlten Praktikums

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer mehr – vor allem akademische – Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger sehen sich mit der Situation konfrontiert, mit dem Ziel des Berufseinstiegs nicht oder nur gering bezahlte so genannte Praktika durchführen zu müssen. Sie müssen „auf Probe arbeiten“ und sich „testen“ lassen, wenn sie den Job haben wollen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass ein solches Praktikum anschließend zu einem erneuten Praktikum führt.

Verschiedene Berichte (Arbeitsrecht im Betrieb 4/2006, Süddeutsche Zeitung vom 29. Oktober 2005, taz vom 22. Juni 2005, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 1. November 2005, Deutschlandfunk am 31. August 2005) weisen auf die Zunahme von unentgeltlichen oder gering bezahlten sog. Probearbeiten hin, die unter dem Titel „Praktikum“ laufen. Demnach werden insbesondere akademische Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nicht mehr als sog. Trainee oder befristet eingestellt, sondern vermehrt als geringfügig verdienende Praktikantinnen und Praktikanten. Dies läuft dem Sinn eines Praktikums zuwider. Sowohl bei einem Praktikum im Rahmen eines Hochschulstudiums als auch nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes steht der Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten im Vordergrund. Praktika dienen also der Ausbildung und dem Lernen, nicht aber dazu, Arbeitsleistungen zu verrichten. Das Bundesarbeitsgericht bestätigt, dass Anspruch auf vollen Lohn gemäß der Beschäftigung besteht, wenn der Arbeitsanteil überwiegt (Urteil Bundesarbeitsgericht vom 13. März 2003, 6 AZR 564/01 BAG). Obwohl die Rechtsprechung klar stellt, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis und nicht um ein Praktikum handelt, wenn die Erbringung von Arbeitsleistungen im Verhältnis zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen überwiegt, stehen den Presseberichten zufolge Arbeitsleistungen im Vordergrund der sich ausbreitenden so genannten Praktika für akademische Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Hinzu kommt, dass sich Absolventinnen und Absolventen, die ein unbezahltes sog. Praktikum machen, von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) finanzieren.

Aber auch Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Praktikum absolvieren müssen oder wollen, führen zunehmend unbezahlte Praktika durch, bei denen sie nicht einmal eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Im Zusammenhang mit so genannten Praktika von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern oder Studierenden besteht die Gefahr, dass „Praktikantinnen und Praktikanten“ als billige Arbeitskräfte missbraucht werden. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage Arbeitsuchende und Studierende ein unbezahltes bzw. gering bezahltes „Praktikum“ kaum verweigern können, wenn sie im selben Betrieb später eine Festanstellung bekommen möchten, leiten sich hieraus einige grundsätzliche Fragen ab. Hinzu kommt als Schwierigkeit, dass während eines schlecht oder unbezahlten sog. Praktikums der Arbeitgeber nicht oder nur gering in die Sozialversicherung einzahlt, was zu einer weiteren Erosion der Einnahmehasis der Sozialversicherungen und auch der Steuern führt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass sich im vergangenen Jahr der Arbeitsmarkt für Akademikerinnen und Akademiker weiter positiv entwickelt hat. So wurden im vergangenen Jahr mit 116 000 gemeldeten offenen Akademikerstellen 17,7 Prozent mehr Stellen als 2004 gemeldet. Die traditionell niedrige Arbeitslosenquote bei Akademikern hat sich in der Folge in 2005 weiter auf rd. 3,8 Prozent reduziert.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass Praktika entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnungen für viele Studierende ein fester Bestandteil des Studiums sind. Die Bundesregierung ist angesichts der berufspraktischen Anforderungen der Unternehmen an Hochschulabsolventen der Auffassung, dass der Bologna-Prozess in Deutschland fortgesetzt werden muss. Dabei gilt es, die Erstausbildung breit genug zu gestalten, um die berufliche Einsatzfähigkeit und Flexibilität der Hochschulabsolventen sicherzustellen. Hier sind in erster Linie die Länder und Hochschulen gefordert.

Im Übrigen wird zu dem Fragekomplex auch auf die Antwort der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 5. April 2006 zur Frage des Abgeordneten Kai Boris Gehring (Bundestagsdrucksache 16/31) und die Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen 3 bis 5 der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch auf Bundestagsdrucksache 16/1240 verwiesen.

1. a) Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen ein gering oder nicht bezahltes sog. Praktikum von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern vereinbart wird, bei dem die Arbeitsleistung und nicht der Ausbildungszweck im Vordergrund steht?
- b) Gibt es Branchen, in denen dies besonders üblich ist, und wenn ja, welche?
- c) Wie hat sich die Zahl dieser sog. Praktika in den letzten Jahren entwickelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Wenn der Bundesregierung hierzu keine Zahlen vorliegen, plant sie diesbezügliche Erhebungen?

Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Statistiken über die Zahl der Fälle, in denen ein gering oder nicht bezahltes „Praktikum“ von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern vereinbart wird, vor. Praktika von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen unterliegen keiner Meldepflicht. Auch eine Aufschlüsselung nach Jahren und Branchen kann daher nicht erfolgen.

Im Rahmen einer zurzeit laufenden Befragung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen des Absolventenjahrgangs 2005 werden im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch Daten zum Übergang vom Studium in den Beruf erhoben. Erste Ergebnisse sind im Frühjahr 2007 zu erwarten.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang so genannte Praktika für akademische Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, bei denen die Arbeitsleistung und nicht der Ausbildungszweck im Vordergrund steht, betriebliche Planstellen für reguläre Beschäftigungsverhältnisse vernichten?

Wenn nicht, plant die Bundesregierung diesbezügliche Erhebungen?

Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn die Bundesregierung Kenntnis über die Vernichtung von Planstellen zugunsten von sog. Praktika hat, bei denen Praktikantinnen und Praktikanten als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden, wie bewertet sie diese Entwicklung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Generell missbilligt die Bundesregierung jede missbräuchliche Ausnutzung von gering oder nicht entlohnten Praktikantenverhältnissen.

4. a) Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen ein unbezahltes Praktikum für Studierende vereinbart wird?
- b) Gibt es Branchen, in denen dies besonders üblich ist, und wenn ja, welche?
- c) Wie hat sich die Zahl von unbezahlten Praktika für Studierende in den letzten Jahren entwickelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Wenn der Bundesregierung hierzu keine Zahlen vorliegen, plant sie diesbezügliche Erhebungen?

Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Darüber hinaus zeigen die Daten der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, dass Studierende im Erststudium, die ein vergütetes Praktikum durchführten, durchschnittlich einen Netto-Stundenlohn von 5 Euro erhalten.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Anteil nicht oder gering bezahlter Praktika, sowohl für Studierende als auch für (akademische) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, an der Gesamtbeschäftigtenzahl in Unternehmen ist, in denen tarifliche Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten gelten?

Wie hoch ist der Anteil in Unternehmen, in denen diesbezüglich nichts geregelt ist?

Da der Bundesregierung keine amtlichen Statistiken über die Zahl der nicht oder gering bezahlten Praktika vorliegen, kann auch deren Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl in Unternehmen nicht quantifiziert werden.

6. In wie vielen Fällen führt ein unbezahltes oder gering bezahltes Praktikum von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern, dessen angeblicher Zweck die Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit ist, zu einem anschließenden Probearbeits- oder Arbeitsverhältnis?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, in wie vielen Fällen ein unbezahltes oder gering bezahltes Praktikum von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern zu einem anschließenden Arbeitsverhältnis führt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die (zunehmenden) unbezahlten oder gering bezahlten Praktika für (akademische) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger?

Sieht sie (gerade angesichts der Zunahme) einen gesetzlichen Präzisierungsbedarf, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Wenn gesetzlicher Präzisierungsbedarf gesehen wird, worin besteht dieser und welche Schritte plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht insoweit keinen gesetzlichen Handlungsbedarf. Die in „Praktika“ beschäftigten Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden nach Auffassung der Bundesregierung bereits im Rahmen des geltenden Rechts geschützt. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

In der ersten Gruppe sind Fälle, in denen das Rechtsverhältnis von (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern zwar als „Praktikum“ bezeichnet und Unentgeltlichkeit vereinbart wird, tatsächlich aber eine echte Arbeitsleistung erbracht werden muss. Wird z. B. in einem von den Vertragsparteien als „Praktikum“ bezeichneten Rechtsverhältnis, das nach übereinstimmender Ansicht der Parteien nicht der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten dient, der „Praktikant“ mehr als sechs Monate lang wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer eingesetzt und beschäftigt, so liegt nach der Rechtsprechung im arbeitsrechtlichen Sinne kein Praktikanten-, sondern ein Arbeitsverhältnis vor, auf das die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften anwendbar sind. Der „Praktikant“ ist dann Arbeitnehmer und hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine Vergütung. Das ist im Zweifel die übliche Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers. Die Betroffenen können ihre Vergütungsansprüche vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend machen. Nach dem sog. arbeitsrechtlichen Maßregelungsverbot dürfen den Betroffenen hierdurch keine Nachteile entstehen.

In der zweiten Gruppe sind die (akademischen) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die als Praktikanten eingestellt werden, damit ihnen berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen vermittelt werden, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt. Gemeint sind Rechtsverhältnisse, in denen nicht die Arbeitsleistung, sondern der Lernzweck im Vordergrund steht. Diese Praktikanten haben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die (zunehmenden) unbezahlten Praktika für Studierende?

Sieht sie (gerade angesichts der Zunahme) einen gesetzlichen Präzisierungsbedarf, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Wenn gesetzlicher Präzisierungsbedarf gesehen wird, worin besteht dieser und welche Schritte plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht auch hier insoweit keinen gesetzlichen Handlungsbedarf. Bei missbräuchlicher Ausnutzung von Praktikantenverhältnissen, bei denen die betroffenen Studierenden Arbeitsleistungen erbringen, können sie die

übliche Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers geltend machen (vgl. Antwort zu Frage 7).

Davon zu unterscheiden sind Rechtsverhältnisse von Studierenden, die nur zum Kennenlernen des Berufslebens während des Studiums dienen und für die keine Pflicht zur Arbeitsleistung besteht. Für diese Studierenden gibt es im Praktikum keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch. Die Vertragspartner können aber eine etwaige Vergütung vereinbaren.

9. In wie vielen Fällen wird bei einem unbezahlten oder gering bezahlten Praktikum für (akademische) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (aufstockendes) Arbeitslosengeld II gezahlt?

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit werden im Rahmen der Grundsicherungsstatistik Personen, die sich in einem Praktikum befinden, nicht gesondert erfasst. Daher kann die Zahl der Personen nicht ermittelt werden, die neben einem gering bezahlten Praktikum aufstockendes Arbeitslosengeld II erhalten. Praktikumsvergütung wird bei der Einkommensanrechnung im Regelfall wie Erwerbseinkommen behandelt, eine gesonderte Erfassung nach Herkunftsart des Erwerbseinkommens erfolgt nicht.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Höhe durch derartige unbezahlte Praktika für (akademische) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger die sozialen Sicherungssysteme und die Steuersysteme durch entgangene Beiträge bzw. Steuern belastet werden?

Wenn nicht, plant die Bundesregierung diesbezügliche Erhebungen?

Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Personen, die nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind als Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Wird für das Praktikum kein Arbeitsentgelt gezahlt, fehlt es am Merkmal der Entgeltlichkeit, so dass dieses Praktikum schon wegen der fehlenden Beitragsbemessungsgrundlage für die Sozialversicherung unerheblich ist. Da damit auch keine Berührung zur Sozialversicherung und somit auch keine Beitragspflicht besteht, kann auch nicht von entgangenen Beiträgen gesprochen werden. Die Bundesregierung sieht daher auch keine Veranlassung, die in der Frage angesprochenen Erhebungen durchzuführen.

11. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen von Organisationen der so genannten Praktikantinnen und Praktikanten (fairwork e. V., students at work), eine Mindestvergütung bzw. Entschädigung für Praktika (300 Euro für Studierende und 600 Euro für Absolventen) einzuführen, und die sog. Praktika für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger auf höchstens vier Monate zu begrenzen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Die so genannten Praktikantinnen und Praktikanten werden durch das geltende Recht geschützt, vgl. Antworten zu den Fragen 7 und 8. Die Bundesregierung sieht deshalb grundsätzlich keinen gesetzlichen Handlungsbedarf.

